

zugestellt durch post.at

amtliche Mitteilung



Gemeinde
TELFES IM STUBAI

Ausgabe 95 – Dezember 2014



Wann fängt Weihnachten an?

Wenn mitten im Winter eine Rose aufblüht,
der Schmetterling leuchtend bunt durch den Garten zieht,
die Nachtigall ein Lied der Hoffnung singt
und zwischen Menschen Freundschaft und Glück erklingt.

Wenn mitten im Streit Versöhnung beginnt,
es selbst zwischen Feinden wieder richtig stimmt,
der Reiche mit dem Hungrigen teilt
und der Lahme zum Regenbogen eilt.

Wenn mitten im Leid die Not gewendet,
das Dunkel des Todes durch Licht beendet,
ein Kind wichtiger als alles ist
und Du ganz Du selber bist,
dann fängt Weihnachten an!

(Hermann-Josef Frisch)

**GESEGNETE WEIHNACHTEN und
ALLES GUTE IM NEUEN JAHR
WÜNSCHEN BGM. GEORG VIERTLER,
GEMEINDERAT UND BEDIENSTETE**

GEMEINDE-NACHRICHTEN

STEUERN, GEBÜHREN, ABGABEN für 2015

Der Gemeinderat von Telfes im Stubai hat in der Sitzung vom 24.11.2014 die Steuern, Gebühren und Abgaben per 1. Jänner 2015 bzw. Herbst 2015 (laufende Kanalgebühr) beschlossen.

Gegenüber 2014 werden die Steuern, Gebühren und Abgaben mit Ausnahme der Hundesteuer (für steuerermäßigte Hunde) sowie der Kanalgebühren (laufende Gebühr und Anschlussgebühr) nicht erhöht.

Die Hundesteuer für steuerermäßigte Hunde beträgt:

- (1) Für Diensthunde des beedeten Forst- und Jagdaufsichtspersonals in der für die Durchführung des Forst- und Jagdaufsichtsdienstes erforderlichen Anzahl beträgt die Steuer € 40,--.
- (2) Für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Steuer € 40,--.
- (3) Für Wachhunde beträgt die Steuer:

für einen männlichen Hund	€ 40,--
für einen weiblichen Hund	€ 40,--
für jeden zweiten und jeden weiteren in einem und demselben Haushalt gehaltenen Wachhund	€ 40,--

Die Steuer für andere Hunde beträgt wie bisher € 110,--.

Die Kanalgebühren betragen:

Anschlussgebühr: € 5,41 inkl. 10 % Mwst. pro m³ Baumasse;
(bisher € 5,24 inkl. 10 % Mwst.);

Benützungsg Gebühr: € 2,115 inkl. 10 % Mwst. pro m³ Wasserverbrauch
ab der Ablesung im Herbst 2015;

(seit der Ablesung im Herbst 2014 bis zur Ablesung im Herbst 2015 gilt eine Gebühr von € 2,048 inkl. 10 % Mwst.);

Sämtliche Verordnungen für die Steuern, Gebühren und Abgaben liegen im Gemeindeamt auf bzw. können auf der Gemeinde-Homepage www.gemeinde-telfes.at (Bürgerservice) eingesehen werden.

A1 bringt schnelles Internet und digitales Kabelfernsehen nach Telfes

- **Ausbau des Glasfasernetzes bringt Datenübertragungsraten bis zu 30 Mbit/s**
- **Mehr als 600 Haushalte in Telfes haben Zugang zum Glasfasernetz**
- **Die Bewohner profitieren von schnellem Internet und hochauflösendem Kabelfernsehen**

Das Internet wird immer mehr zur Grundlage für wirtschaftliche und soziale Entwicklungen. Die steigende Anzahl der Nutzer digitaler Services mit hohen Anforderungen an Datenübertragungsraten benötigt eine leistungsstarke Infrastruktur.

Im Rahmen eines umfassenden Breitbandplanes hat A1 die Gemeinde Telfes an sein zukunftssicheres Glasfasernetz angebunden. Damit profitieren mehr als 600 Haushalte und Gewerbebetriebe von einem leistungsfähigen Zugang zum Internet und hochauflösendem Kabelfernsehen. Ein Teil der Ausbaurkosten wurde vom Land Tirol gefördert.

„Wir beobachten in unseren Netzen eine stark steigende Zunahme der übertragenen Datenmenge. Unsere Kunden nutzen vermehrt multimediale Anwendungen wie Video- und Audiostreaming, Internet-Downloads und hochauflösendes Fernsehen.“, so Andreas Larl, A1 Regionalleiter für Tirol.

Georg Viertler, Bürgermeister von Telfes, betont die wirtschaftlichen und sozialen Vorteile, die sich daraus für seine Gemeinde ergeben: „Wir haben in Telfes zahlreiche Gewerbetreibende, die von der leistungsfähigen Kommunikationsanbindung profitieren. Der Ausbau erhöht aber nicht nur die Attraktivität von Telfes als Wirtschaftsstandort, auch private Anwender werden den Zugang zu schnellerem Internet und digitalem Kabelfernsehen nutzen.“

Glasfaser bis zur Gehsteigkante

Für den Ausbau in Telfes kam die FTTC (Fiber-to-the-Curb) Technologie zum Einsatz. Diese Methode bringt durch Errichtung zusätzlicher Schaltstellen das hochleistungsfähige Glasfasernetz bis auf wenige hundert Meter an die Haushalte. So können mehr als 600 Haushalte und Gewerbebetriebe mit Übertragungsgeschwindigkeiten von derzeit bis zu 30 Mbit/s versorgt werden. Diese Technologie birgt weiteres Potential zur Steigerung der Datenraten: schon 2015 wird A1 die Datenraten ohne neue Baumaßnahmen weiter erhöhen.

TRINKWASSERUNTERSUCHUNG

Gem. § 6 der Trinkwasser-Verordnung, BGBl.Nr. II 304/2001 hat der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage die Abnehmer jährlich über die aktuelle Qualität des Wassers zu informieren.

Das Gemeinde-Trinkwasser wurde am 20.5.2014 von der Arge Umwelt – Hygiene GmbH, 6020 Innsbruck, untersucht.

Folgende Quellen wurden u.a. untersucht:

Griesbachquellen, Kienecklquellen, Plövnerquellen;

Das Wasser der angeführten Quellen entsprach im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen den Anforderungen der Verordnung „Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch“ und war zum Zeitpunkt der Entnahme verkehrsfähig bzw. zur Verwendung als Trinkwasser geeignet.

Nachstehend werden einige Untersuchungsdaten mitgeteilt:

	Gesamthärte dH	Nitrat NO³ mg/L
	<u>2014</u> (2013)	<u>2014</u> (2013)
Griesbachquellen:	9,08 (9,29)	1,9 (2,2)
Kienecklquellen:	9,59 (10,24)	1,9 (2,1)
Plövnerquellen:	8,71 (9,99)	2,5 (2,8)

Zur Info: Wasserhärte dH

0 – 4	sehr weich
5 – 8	weich
9 – 12	mittelhart
13 – 18	ziemlich hart
19 – 30	hart
über 31	sehr hart

Ein Nitratgehalt unter dem Richtwert von 25 mg/L ist sehr niedrig und unbedenklich.

Eine Untersuchung des Wassers auf Pestizide ist nicht erforderlich (Ausnahmebewilligung des Landeshauptmannes).

Die Untersuchungsergebnisse liegen im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

HINWEISE

WINTERDIENST ANRAINER – VERPFLICHTUNGEN

Nach den Bestimmungen des § 93 der Straßenverkehrsordnung haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten mit Ausnahme der Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften dafür zu sorgen, dass entlang ihrer Liegenschaft der Straßenrand in der Breite von 1 m in der Zeit von 6.00 - 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind.

Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes werden aus arbeitstechnischen Gründen häufig auch diese Flächen von der Straßenverwaltung geräumt und bestreut, für welche die Anrainer / Grundeigentümer auf Grund gesetzlicher Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind.

Dazu ist jedoch noch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass

- es sich dabei um eine unverbindliche Arbeitsleistung der Gemeinde Telfes im Stubai handelt, aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann;
- die gesetzliche Verpflichtung sowie die damit verbundene zivilrechtliche Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten Anrainer bzw. Grundeigentümer verbleibt;
- eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch stillschweigende Übung im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Nach den Bestimmungen des § 93 der Straßenverkehrsordnung ist weiters die Ablagerung bzw. der Abwurf des Schnees von Gebäuden oder aus Grundstücken auf die Straße ohne Vorliegen einer Bewilligung durch die Behörde nicht erlaubt. Es wird daher ersucht, keinen Schnee auf die Straßenflächen zu transportieren, weil dadurch die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt werden kann.

Auf die in den Bauvorschriften (OIB-Richtlinien) enthaltenen Verpflichtungen, wonach auf den Dächern geeignete Vorrichtungen anzubringen sind, die das Abrutschen von Schnee, Eis und Deckungsmaterial sowie das Abfließen von Dachwässern auf Verkehrsflächen, besonders auf Hauszugänge, verhindern, darf noch einmal hingewiesen werden.

SCHNEEKETTEN – PFLICHT

Auf nachstehende Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 15.12.2006 wird verwiesen und um entsprechende Beachtung ersucht:

Im gesamten Ortsgebiet von Telfes im Stubai wird bei Bedarf (Fahrbahn- und witterungsbedingter Notwendigkeit) für Kraftfahrzeuge die Verwendung von Schneeketten vorgeschrieben. Vom Kettengebot werden bergwärts fahrende, allradgetriebene Fahrzeuge mit Winterreifen ausgenommen.

Die Verordnung tritt jeweils mit Anbringung der Verkehrszeichen im Herbst jeden Jahres (01.11.) in Kraft und durch deren Entfernung im Frühjahr jeden Jahres (15.04.) wieder außer Kraft.

Zusätzliche wird auf nachstehende Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 20.2.2013 hingewiesen:

Auf der L 337 Telfeser Straße wird bei Bedarf (Fahrbahn- und witterungsbedingter Notwendigkeit) in beiden Fahrtrichtungen von km 0,268 bis km 1,797 (siehe aufgestellte Vorschriftszeichen) die Verwendung von Schneeketten vorgeschrieben (ausgenommen bergwärts fahrende Allradfahrzeuge).

RODELWEGE – RODELZEITEN

RODELWEG PFARRACH

Wie im Vorjahr kann in diesem Winter der Rodelweg am Forstweg zur Pfarrachalm oberhalb vom Sportplatz bis zur Gwöhre bei entsprechender Schneelage wieder zu folgenden Zeiten genutzt werden:

Montag – Samstag: von 12.00 – 17.00 Uhr

Sonntag: von 10.00 – 17.00 Uhr

Bei Schul- bzw. Kindergarten-Rodeln wird der Rodelweg bereits ab **10.00 Uhr** für Fahrzeuge gesperrt (die Sperre wird zusätzlich durch eine Tafel angekündigt). Die Benützung der Rodelbahn für Schul- und Kindergarten-Rodeln ist spätestens 2 Tage vorher bei der Gemeinde anzumelden.

Bei extremen Verhältnissen (Glatteis, Schneemangel etc.) wird der Rodelweg gesperrt.

Während der Rodelzeiten gilt ein generelles Fahrverbot (auch für Holzbringung und Jagdausübung).

Im Falle einer Ausnahme vom Fahrverbot wird dies entsprechend kundgetan.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass die Rodelzeiten nur für den Forstweg oberhalb des Sportplatzes gelten (siehe aufgestellte Tafeln „Beginn Rodelweg“ und „Ende Rodelweg“).

Bis zum Sportplatz ist jederzeit mit KFZ-Verkehr zu rechnen. Den Weg vom Sportplatz bis Kapfers bitte zu Fuß gehen. Eltern werden ersucht, ihre Kinder darauf aufmerksam zu machen.

RODELWEG FRONEBEN

Am Fronebenweg besteht bei entsprechender Schneelage täglich in der Zeit von 14.00 – 16.30 Uhr eine Rodel-Möglichkeit von der Bergstation Froneben bis zur Abzweigung des Weges nach Vergör.

Von der Abzweigung des Weges nach Vergör bis zur Talstation des Fronebenliftes gilt ein Rodelverbot.

In der Zeit von 13.30 – 17.00 Uhr gilt bei Schneelage am Rodelweg ein generelles Fahrverbot (auch für Anrainer und Zustelldienste).

KIRCHBRÜCKENWEG

Am Kirchbrückenweg besteht im Winter grundsätzlich kein Fahrverbot mehr.

Es kann jedoch vorkommen, dass der Weg witterungsbedingt kurzfristig gesperrt werden muss. Bei einer Benützung des Weges ist daher mit KFZ-Verkehr zu rechnen.

Um entsprechende Beachtung wird ersucht.

WINTERSPORT AUF STRASSEN

Auf die Bestimmungen des § 87 der Straßenverkehrsordnung wird hingewiesen, wonach auf Straßen im Ortsgebiet, auf Bundes-, Landes- und Vorrangstraßen die Ausübung von Wintersport (Rodeln, Schifahren etc.) verboten ist.

VERBOT VON SCHI- und FIGL-FAHREN

Im eingezäunten aufgeforsteten Teil der Brandfläche am Telfer Berg ist das Schi- und Figl-Fahren verboten. Um Beachtung wird ersucht.

LAWINENGEFAHR – WEGSPERREN

Bei Lawinengefahr werden folgende WEGE GESPERRT (siehe aufgestellte Hinweistafeln):

- OBERER FORSTWEG ZUR PFARRACH-ALM UND BURGANNA
(Sperrung ab GWÖHRE)
- ALTER WEG ZUR PFARRACH-ALM ÜBER ISSE
(Sperrung ab KABODEN)
- UNTERER FORSTWEG RICHTUNG KREITHER-ALM
(Sperrung ab BRUNEBEN – bei Bedarf)
- BUTTERMILCHSTEIG RICHTUNG SCHLICKER-ALM

Um entsprechende Beachtung und Einhaltung der Sperren (auch von Jägern) wird ersucht.

SICHERHEIT AM SCHULWEG

Die Lenker von einspurigen und mehrspurigen Fahrzeugen werden eindringlich ersucht, im Ortsgebiet im Bereich von Kreuzungen, an denen der Schulweg von Kindern die Fahrbahn quert, insbesondere im Bereich der Kreuzung mit der Stubaitalbahn am Dorfeingang, mit erhöhter Aufmerksamkeit und Rücksicht zu fahren, insbesondere die bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkungen einzuhalten.

BEILAGEN

- Info Alkohol in der Weihnachtszeit
- Info Verwendung Feuerwerkskörper
- Info Stubay (Öffnungszeiten und Preise)
- Termine Notar-Amtstage 2015
- Müllabfuhr-Zeiten 2015

IMPRESSUM: Medieninhaber und Herausgeber – Gemeinde Telfes i. St.
Für den Inhalt verantwortlich – Bgm. Georg Viertler
Redaktion – Sek. Egon Maurberger